



Brüssel, den 9. Januar 2018  
(OR. en, de)

15837/17  
ADD 1

COMPET 877  
ENV 1075  
CHIMIE 106  
MI 968  
ENT 272  
SAN 466  
CONSOM 400

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 14552/17 + ADD 1

---

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Methanol

- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen
- = Erklärung

---

#### **Erklärung der Bundesrepublik Deutschland**

#### **2654. AStV 1 – röm I Punkt 8 (REACH, methanol)**

##### **Deutsche Protokollerklärung**

Deutschland geht davon aus, dass der erste Satz Erwägungsgrund 3 in der deutschen Fassung durch den folgenden Satz ersetzt wird: "Am 4. Dezember 2015 nahm der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) der Agentur eine Stellungnahme mit der Schlussfolgerung an, dass Kontakt mit Methanol, wie es in Scheibenwaschflüssigkeiten und denaturiertem Alkohol vorkommt, in einer Konzentration von mehr als 0,6 Gew. -% das Risiko von Tod, schwerer okulärer Toxizität und anderer schwerer Folgen von Methanolvergiftung birgt."

Deutschland geht auch davon aus, dass der Erwägungsgrund 5 in der deutschen Fassung durch den folgenden Satz ersetzt wird: "Das Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung der Agentur wurde während des Beschränkungsverfahrens konsultiert und seine Empfehlung berücksichtigt, insbesondere die Empfehlung, auch Flüssigkeiten zur Windschutzscheibenentfrostung in die vorgeschlagene Beschränkung miteinzubeziehen."

Weiterhin geht Deutschland auch davon aus, dass bei der deutschen Version des Anhangs der Text des Eintrags selbst durch folgenden Text ersetzt wird: "Darf nach dem [Datum: 12 Monate nach in Kraft treten dieser Regelung] nicht in Scheibenwaschflüssigkeiten oder Scheibenfrostschutzmitteln in einer Konzentration von 0,6 Gew.- % oder mehr für die allgemeine Öffentlichkeit in den Verkehr gebracht werden."

---